



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission
vom: 30. September 2013
zur Vorlage Nr.: [2013-137](#)
Titel: **Reduktion Subventionen durch neue Berechnungsgrundlage**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/137

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Reduktion Subventionen durch neue Berechnungsgrundlage

Vom 30. September 2013

1. Ausgangslage

In dieser Vorlage geht es darum, die Grundlagen für die bedarfsabhängigen Sozialleistungen (sog. Subventionen) neu zu berechnen. Unter bedarfsabhängigen Sozialleistungen versteht man staatliche Leistungen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind. Damit soll verhindert werden, dass Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sozialhilfeabhängig werden.

Der Anspruch auf bedarfsabhängige Sozialleistungen ist zum Teil durch übergeordnetes Bundesrecht geregelt, zum Teil liegt die Kompetenz bei den Gemeinden. Bei anderen bedarfsabhängigen Sozialleistungen legt der Kanton die Anspruchsvoraussetzungen fest. Darunter fallen die Ausbildungsbeiträge, die Beiträge zur Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligung) und die Kosten in der stationären Kinder- und Jugendhilfe (Unterbringung in Heimen und bei Pflegefamilien). In diesen Bereichen soll die neue Berechnungsgrundlage angewendet werden.

Der Anspruch auf Subventionen wurde bislang aufgrund des steuerbaren Einkommens beurteilt. Dies führte in der Praxis dazu, dass Personen mit identischem Einkommen verschieden hohe Subventionen ausbezahlt bekamen, je nachdem, wie viele Abzüge sie geltend machen konnten.

Neu soll das massgebende Jahreseinkommen wie folgt berechnet werden: Grundlage ist das Zwischentotal der Einkünfte in Ziffer 399 der Steuererklärung. Dazugerechnet werden das Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften und 20% des steuerbaren Vermögens. Abgezogen werden 5'000.– Franken pro Kind, für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird. Mit dieser neuen Berechnungsgrundlage sollen die verzerrenden Einflüsse beseitigt werden.

Die Vorlage ist Teil der Massnahme FKD-8 des Entlastungspaketes 12/15. Im Vordergrund stand aber nicht die Sparwirkung, sondern das Bestreben nach einem gerechteren Subventions-System. Die neuen Berechnungsgrundlagen führen dennoch zu einer Entlastung des Haushaltes um ca. 1.85 Millionen im Jahr 2014 und um 2.4 Millionen Franken ab dem Jahr 2015.

2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage anlässlich der Sitzungen vom 19. Juni, 21. und 28. August sowie 11. September 2013.

Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrat Adrian Ballmer (19. Juni), Regierungsrat Anton Lauber (21. und 28. August sowie 11. September), Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle, Daniel Schweighauser, Projektleiter Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft, Franziska Gengenbach, Co-Leiterin Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (19. Juni) sowie Dieter Thommen, Stab Amtsleitung, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (19. Juni und 21. August).

3. Detailberatung

3.1 Allgemeines

Das Eintreten war unbestritten.

In der Kommission war man sich einig, dass die Vorlage zu mehr Gerechtigkeit bei den Subventionen führt. Jene, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, werden weiterhin unterstützt. Jene, die es nicht nötig haben, werden keine Subventionen mehr erhalten.

Diskutiert wurde über die Frage der «gefestigten Lebensgemeinschaften». Es wurde als sinnvoll anerkannt, dass diese Lebensform der Ehe gleichgestellt werden soll. Damit findet eine Angleichung des Gesetzes an die gesellschaftliche Realität statt. Fragen warf der Vollzug dieser Bestimmung auf, konkret die Frage, wie eine gefestigte Lebensgemeinschaft überprüft werden kann. Ein Kommissionsmitglied wusste aus eigener kommunaler Praxis zu berichten, dass dies kein Problem darstellt. Dieser Ansicht waren auch die Verwaltungs-Vertreter. Aufgrund der Steuer- und Adressdaten können die gefestigten Lebensgemeinschaften eruiert werden.

3.2 Gesetzesberatung

– **Gesetz über die Ausbildungsbeiträge**

Durch die Anpassung der Berechnungsgrundlage für das massgebende Einkommen, würden die Ausbildungsbeiträge relativ stark zurück gehen, weil viele heute Beitragsberechtigte aus der Berechtigung fielen, da sie die Einkommensobergrenzen überschreiten würden. Aus diesem Grund sollen die elterlichen Einkommensobergrenzen, welche noch zum Erhalt von Ausbildungsbeiträgen berechtigen, um je 10'000 Franken erhöht werden. Dies gilt für erste Ausbildungen und bei verheirateten Bewerbern und Personen in eingetragener Partnerschaft.

Dieser Umstand war in der Finanzkommission unbestritten.

§ 6 Absatz 2

Es wurde der Antrag gestellt, den Passus «gefestigte Lebensgemeinschaften» zu streichen. Dies lehnte die Finanzkommission ab. Das antragstellende Mitglied war der Meinung, dass die Kontrolle der «gefestigten Lebensgemeinschaften» in der Praxis schwierig umzusetzen sei. Dem wurde entgegnet, dass mit dem Antrag eine Ungleichbehandlung zwischen Verheirateten und Zusammenlebenden bestehen bleiben würde.

§ 9 Absatz 1

Aufgrund der Kommissionsberatung ergab sich die Notwendigkeit einer redaktionellen Änderung. Neu soll der Absatz lauten:

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern, anderer gesetzlich verpflichteter Personen oder sonstige Leistungen Dritter bilden die Grundlage für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge.

Diese Änderung war – da es eine rein formale Anpassung ist – in der Finanzkommission unbestritten.

– **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung**

Die Gesetzesänderung beschränkt sich auf die Anpassung des für die Anspruchsberechnung massgebenden Jahreseinkommens, wie es in Kapitel 1 dieses Berichts dargelegt wurde. Die Gesetzesänderung führte daher zu keinerlei Diskussionen.

– Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung

Die neue Berechnungsgrundlage soll den Kanton im Bereich der Prämienverbilligung um 1.45 Millionen Franken entlasten. Es ist die grösste Einsparung innerhalb der Vorlage.

Einer Kommissionsminderheit war dieser Einspareffekt zu gross. Daher verlangte sie, die anspruchsschliessende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens für die Prämienverbilligung bei Erwachsenen mit Kindern höher anzusetzen. Eine in Auftrag gegebene Berechnung ergab, dass der Einspareffekt damit auf 575'000 Franken sinken würde. Die Kommissionsminderheit argumentierte, dass die Prämienverbilligung ein wichtiges Instrument für mehr soziale Gerechtigkeit ist. Mit den höheren Obergrenzen würde die Gerechtigkeit erhöht.

Ein Kommissionsmitglied wollte im Gegenzug die anspruchsschliessende Obergrenze bei Erwachsenen ohne Kinder tiefer ansetzen. Berechnungen der FKD ergaben, dass damit der Einspareffekt auf 2.5 Millionen erhöht werden könnte.

Die Kommissionsmehrheit war schliesslich der Meinung, dass die Vorlage austariert sei und in diesem Punkt keiner Änderung bedürfe.

– Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Auch in diesem Gesetz sollen neu für die Bestimmung der finanziellen Leistungskraft die gefestigten Lebensgemeinschaften berücksichtigt werden. Die Kommission hat die unter dem Gesetz über die Ausbildungsbeiträge geführte Diskussion nicht wiederholt. Die Gesetzesänderung war daher unbestritten.

3.3 Wirkungskontrolle

Die Finanzkommission ist der Meinung, dass die Regierung regelmässig alle vier Jahre die Wirksamkeit der Massnahmen überprüft. Ein entsprechender Antrag wurde mit grossem Mehr angenommen.

4. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt mit 11:1 Stimmen bei einer Enthaltung, der Vorlage 2013/137, Reduktion Subventionen durch neue Berechnungsgrundlage, in der von der Finanzkommission veränderten Fassung zuzustimmen.

Binningen, 30. September 2013

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

Beilage: Änderungsentwurf Gesetze und Dekret (von der Finanzkommission abgeändert und von der Redaktionskommission bereinigt)

Gesetz über Ausbildungsbeiträge

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1994¹ über Ausbildungsbeiträge wird wie folgt geändert:

§ 6 Subsidiarität

¹ Staatliche Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Person, die ein Gesuch stellt, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen oder sonstige Leistungen Dritter nicht ausreichen.

² Als sonstige Leistung Dritter gilt insbesondere der Beistand der anderen Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft.

³ Eine Lebensgemeinschaft gilt dann als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

§ 7 Massgebende finanzielle Verhältnisse

Für die Beitragsgewährung sind die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern, anderer gesetzlich verpflichteter Personen oder sonstige Leistungen Dritter sowie die Ausbildungskosten massgebend.

§ 9 Absätze 1, 2 und 4

¹ Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern, anderer gesetzlich verpflichteter Personen oder sonstige Leistungen Dritter bilden die Grundlage für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge.

² Das anrechenbare Einkommen der Eltern bildet den Grundbetrag. Dieser darf folgende Beträge nicht übersteigen:

a. im ersten Bildungsgang	70'000 Fr.
b. in Weiterbildung, in Zweitausbildung oder in Umschulung aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder anderen achtenswerten Gründen nach erster, anerkannter Berufsausbildung und mindestens zweijähriger finanzieller Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit oder bei gleichwertiger Familientätigkeit	120'000 Fr.
c. bei gesuchstellenden Personen, die verheiratet sind, sich in eingetragener Partnerschaft befinden oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben	150'000 Fr.

⁴ Für jedes Kind der Familie, das zu einem Steuerabzug berechtigt, wird der Grundbetrag um 5'000 Fr. vermindert.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung. Die Änderung gilt für Ausbildungsjahre, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens beginnen.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung² wird wie folgt geändert:

§ 9 Absätze 1 und 2

¹ Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (ohne Einkünfte aus Liegenschaften) vermehrt um

- a. das Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften,
- b. 20 Prozent des steuerbaren Vermögens,
sowie vermindert um
- c. geleistete Unterhaltsbeiträge, für die bei der Staatsteuer ein Abzug gewährt wird,
- d. 5'000 Franken für jedes Kind, für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird.

² Das Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften gemäss Absatz 1 lit. a entspricht den steuerbaren Einkünften aus diesen Liegenschaften abzüglich dem Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhaltskosten.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹ SGS 365, GS 32.99

² SGS 362, GS 32.474

Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 21. September 2006 über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung³ wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1

¹ Die anspruchsschliessende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens für die Prämienverbilligung beträgt für Berechnungseinheiten gemäss § 9 Absatz 4 EG KVG mit

a. einer erwachsenen Person ohne Kinder	31'000 Fr.
b. einer erwachsenen Person und mit einem Kind	52'000 Fr.
c. einer erwachsenen Person und mit zwei Kindern	68'000 Fr.
d. einer erwachsenen Person und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je	11'000 Fr.
e. zwei erwachsenen Personen ohne Kinder	51'000 Fr.
f. zwei erwachsenen Personen und mit einem Kind	72'000 Fr.
g. zwei erwachsenen Personen und mit zwei Kindern	88'000 Fr.
h. zwei erwachsenen Personen und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je	11'000 Fr.

§ 2 Prozentanteil

Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beträgt 7,75%.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

³ SGS 362.1, GS 35.1016

Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) ⁴ wird wie folgt geändert:

§ 28a Absatz 1^{ter}

^{1 ter} Die finanzielle Leistungskraft der Unterhaltspflichtigen bestimmt sich unter Einbezug des Beistands der gesetzlich verpflichteten Personen sowie einer anderen Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft.

^{1 quater} Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

⁴ SGS 850, GS 34.0143